

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (O.ö. Auskunftspflichtgesetz)

(L-254/2-XXIII)

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl. Nr. 285, wurde Art. 20 Abs. 3 B-VG novelliert und diesem Artikel ein Abs. 4 über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung angefügt. Art. 20 Abs. 4 B-VG normiert im ersten Satz die allgemeine Verpflichtung zur Auskunftserteilung für alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie für die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird die kompetenzmäßige Zuständigkeit zur Erlassung der näheren Regelungen festgelegt. Danach sind die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Der Bestimmung des Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG entsprechend hat der Bundesgesetzgeber ein Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. Nr. 287/1987, und ein Bundesgrundsatzgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 286/1987, erlassen. Diese Gesetze — wie auch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 285/1987 selbst — traten am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Diese kompetenzrechtliche Regelung zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG wurde, wie den Erläuterungen zum Bundesverfassungsgesetz und zum Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz zu entnehmen ist, damit begründet, daß für alle Vollzugsbereiche eine möglichst einheitliche Regelung des Auskunftsrechts als zweckmäßig erscheint. In Verfolgung dieses Zieles wurde im Hinblick auf grundsätzliche föderalistische Überlegungen die Grundsatzgesetzgebung zwar dem Bundesgesetzgeber zugeordnet, aber die Ausführungsgesetzgebung dem Landesgesetzgeber belassen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß ein aus Ländervertretern zusammengesetztes (bei der Verbindungsstelle der Bundesländer tagendes) Redaktionskomitee einen Musterentwurf für ein Landesgesetz über die Auskunftspflicht ausgearbeitet hat. Dieser Musterentwurf wurde auch dem vorliegenden oberösterreichischen Auskunftspflichtgesetz zugrundegelegt und entspricht im wesentlichen auch diesem.

Wichtigstes Anliegen dieses Gesetzentwurfes ist es, den Zugang des Bürgers zur Verwaltung zu verbessern

und dem verstärkten Bedürfnis nach Information über das Geschehen in der Verwaltung Rechnung zu tragen. Zwar wurden schon bisher unter Bedachtnahme auf die Amtsverschwiegenheit Auskünfte erteilt, jedoch hatte der Bürger bisher keinen Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr die Pflicht der Organe des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zur Auskunftserteilung — sei es in der Hoheitsverwaltung oder in der Privatwirtschaftsverwaltung — verankert und dem auskunftsuchenden Bürger ein subjektives Recht auf Auskunftserteilung eingeräumt werden. Um jedoch den Verwaltungsablauf nicht übermäßig zu belasten, soll das Recht auf Auskunftserteilung nicht uneingeschränkt bestehen. Dementsprechend kann die Auskunft von den Organen unter den im Entwurf aufgezählten Voraussetzungen verweigert werden. In diesem Fall hat jedoch der Bürger ein (durchsetzbares) Recht, auf Antrag einen Bescheid über die Auskunftsverweigerung zu verlangen. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß das O.ö. Auskunftspflichtgesetz insbesondere die Parteienrechte nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen, vor allem das Recht auf Akteneinsicht, in keiner Weise berührt.

Von der im Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz vorgesehenen Ermächtigung, „besondere Einrichtungen“ mit der Erfüllung der Auskunftspflicht zu betrauen, wurde in diesem Gesetz kein Gebrauch gemacht. Die Einrichtung von zentralen Auskunftsstellen soll vielmehr den einzelnen (Gebiets-)Körperschaften im Rahmen ihrer Organisationsgewalt überlassen werden, um eine möglichst flexible und realitätsbezogene Anpassung vornehmen zu können.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie sich aus Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG ergibt, handelt es sich bei der Auskunftsregelung um eine Angelegenheit des Organisationsrechtes (diese Ansicht entspricht auch der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes im Schreiben vom 16. Februar 1988, GZ 650.280/2-V/2/88). Die Kompetenz zur Erlassung von organisationsrechtlichen Bestimmungen über Organe der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper fällt grundsätzlich (soweit nicht verfassungsrechtlich etwas anderes vorgesehen ist) dem Land in Gesetzgebung und Vollziehung zu. Art. 20 Abs. 4 letzter Satz B-VG schränkt jedoch die Kompetenz des Landes insoweit ein, als die grundsätzlichen

Regelungen über die Auskunft dem Bund vorbehalten werden. Diese Zuständigkeit hat der Bund mit der Erlassung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987, in Anspruch genommen.

Abs. 1 verpflichtet in Ausführung dieses Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes die Organe der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches. Auf Grund des Umstandes, daß es sich beim Auskunftspflichtgesetz um Organisationsrecht (siehe oben), freilich im weiteren Sinne, also nicht um eine lediglich den „inneren Dienst“ betreffende rechtliche Regelung handelt, ist das O.ö. Auskunftspflichtgesetz für all jene Organe verpflichtend, die in Abs. 1 angeführt werden, unabhängig davon, wem sie funktionell (dem Bund oder dem Land) zuzuordnen sind. Es unterliegen daher auch jene Landes- oder Gemeindeorgane (Organe der Gemeindeverbände) diesem Gesetz, die (auch) in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich etc.). Weiters werden auch die durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper vom O.ö. Auskunftspflichtgesetz erfaßt.

Solche durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper sind etwa die O.ö. Landwirtschaftskammer (O.ö. Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 55/1967), die O.ö. Landarbeiterkammer (O.ö. Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 56/1967), der O.ö. Landesjagdverband (O.ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964), der O.ö. Landes-Fremdenverkehrsverband (O.ö. Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 64/1964), der O.ö. Landesfischereiverband (O.ö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983), die O.ö. Personalvertretung (Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 72/1985), der O.ö. Schullehrerverband (O.ö. Schischulgesetz, LGBl. Nr. 18/1979), etc.

Die Auskunftspflicht gilt für die Hoheitsverwaltung ebenso wie für die Privatwirtschaftsverwaltung.

Im **Abs. 2** wird der Begriff „Auskunft“ definiert. Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Auskunft die Mitteilung gesicherten Wissens, nicht aber die Mitteilung von Meinungen, Auffassungen und Mutmaßungen zu verstehen. So betrachtet sind insbesondere nur Ergebnisse eines abgeschlossenen Willensbildungsprozesses beim zuständigen Organ und damit Tatsachen Gegenstand einer Auskunft. Wie die Erfahrung zeigt, ergeben sich besondere Probleme im Zusammenhang mit Rechtsauskünften. Auch dabei wird zwischen der Mitteilung gesicherten Wissens und der Äußerung einer bloßen Rechtsmeinung zu unterscheiden sein: Wissensmitteilungen in Rechtsfragen (z. B. die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift, der Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist, etc.) fallen unter die gesetzliche Auskunftspflicht. Die Äußerung einer Rechtsmeinung dagegen, etwa indem ein fiktiver Sachverhalt zur Beurteilung vorgetragen wird, ist nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.

Generell ist darauf hinzuweisen, daß die Auskunftserteilung auch nicht die Gewährung der im AVG 1950 geregelten Akteneinsicht beinhaltet, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt um-

faßt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wären. Das Auskunftspflichtgesetz vermittelt jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht. Dies bedeutet auch, daß die verfahrensrechtlichen Regelungen über die Akteneinsicht durch das Auskunftspflichtgesetz in keiner Weise berührt werden.

Ähnliches gilt auch für die in den Verfahrensgesetzen vorgesehene Manuduktionspflicht (§ 13a AVG 1950). Auch sie steht neben der Auskunftspflicht und wird davon nicht berührt.

Zu § 2:

Im Sinne der Öffnung der Verwaltung gegenüber dem Bürger wird ein Recht begründet, Auskünfte in einer bestimmten Angelegenheit zu verlangen. Dieses Verlangen kann an die in der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung tätigen Organe der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der übrigen durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltungskörper gestellt werden. Wird die Auskunft verweigert, so besteht nach § 5 Abs. 1 die Möglichkeit, einen Bescheid hierüber zu beantragen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Gründe für die Verweigerung der Auskunft einer Prüfung unterzogen werden können. Dem Auskunftswerber ist somit die Möglichkeit gegeben, eine ungerechtfertigte Auskunftsverweigerung zu bekämpfen.

Auskunftsbegehren können nach **Abs. 1** zweiter Satz mündlich oder telefonisch, aber auch telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich eingebracht werden. Es bestehen im wesentlichen keine Formvorschriften, wie ein Auskunftsbegehren zu gestalten ist. Allerdings muß aus dem Auskunftsbegehren klar ersichtlich sein, welche Auskunft in welcher Angelegenheit gewünscht wird. Ist daher ein Auskunftsbegehren unklar, so ist dem Auskunftswerber aufzutragen, dieses zu verbessern. Hiefür ist eine angemessene Frist festzusetzen, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat. Ist ein mündliches oder telefonisches Auskunftsbegehren zu umfangreich oder zu unklar gehalten, so kann der Auskunftswerber aufgefordert werden, sein Auskunftsbegehren schriftlich auszuführen (**Abs. 2**). Wird diesem Auftrag vom Auskunftswerber nicht entsprochen, so gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht und ist daher nicht weiter zu behandeln.

Werden solche Verbesserungsaufträge oder Aufträge zur schriftlichen Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens mündlich oder telefonisch erteilt, so sollte dies — zu Beweis Zwecken (Fristenlauf) — in einem Aktenvermerk festgehalten werden. Ein bei einer Vorsprache vorgebrachtes, unklares mündliches Auskunftsbegehren wird zwar in den meisten Fällen durch ein klärendes Gespräch näher bestimmt werden können, aber es ist auch in solchen Fällen möglich, eine schriftliche Ausführung des Auskunftsbegehrens zu verlangen.

Abs. 3 beinhaltet die Möglichkeit des Organes, ein Auskunftsbegehren, das eine nicht in seinen Wirkungsbereich fallende Angelegenheit beinhaltet, an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu verweisen. Wird das Auskunftsbegehren vom unzuständigen Organ weiter-

geleitet, so ist dies dem Auskunftswerber bekanntzugeben. Die Benachrichtigung des Auskunftswerbers ist an keine Form gebunden und kann daher auch telefonisch erfolgen. Auch in diesem Fall wird es zweckmäßig sein, einen Aktenvermerk über dieses Gespräch anzufertigen.

Zu § 3:

Schon aus dem neugeschaffenen Art. 20 Abs. 4 B-VG ergibt sich, daß die Auskunftspflicht gewissen Einschränkungen unterliegt. Dies ist einerseits zum Schutz berechtigter Interessen an einer Geheimhaltung erforderlich, andererseits zur Aufrechterhaltung des Funktionierens der Verwaltung notwendig. Die in Abs. 1 und Abs. 3 erwähnten Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus Art. 20 Abs. 4 B-VG sowie aus dem Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz.

Nach **Abs. 1** ist eine Auskunft dann nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Eine solche „gesetzliche Verschwiegenheitspflicht“ ist vor allem die im Art. 20 Abs. 3 B-VG geregelte Amtsverschwiegenheit. Schon vor Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 285/1987 waren die Organe der Verwaltung zur Geheimhaltung bestimmter Angelegenheiten verpflichtet. An diesem System hat sich auch durch die Novellierung des Art. 20 Abs. 3 B-VG dem Grunde nach nichts geändert. Weitere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sind etwa im Datenschutzgesetz, im Ärztegesetz 1984 oder im O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 festgelegt. Diese Verschwiegenheitspflichten sind selbstverständlich weiterhin zu beachten.

Im **Abs. 2** ist festgelegt, in welchen Fällen die Erteilung einer Auskunft verweigert werden kann. Nach **Abs. 2 lit. a** muß eine Auskunft nicht erteilt werden, wenn sie offenkundig mutwillig verlangt wird. Es läßt sich zwar keine allgemeine Umschreibung dafür geben, unter welchen Voraussetzungen Auskunftsbegehren als mutwillig anzusehen sind, jedoch sei in diesem Zusammenhang auf VwSlg. 8448A/1973 verwiesen. Nach diesem Erkenntnis, das zwar zu § 35 AVG 1950 erging — es kann aber auch im vorliegenden Zusammenhang als eine gewisse Richtlinie gelten — handelt mutwillig, „wer sich in dem Bewußtsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt“. Ein Indiz kann im gegebenen Zusammenhang auch sein, daß etwa eine Person immer wieder Auskünfte in der erkundbaren Absicht verlangt, herauszubekommen, wie lange die Behörde zur Erledigung braucht.

Nach **Abs. 2 lit. b** sind grundsätzlich Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, als die Besorgung der übrigen Aufgaben des Organs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Grundgedanke dieser gesetzlichen Regelung besteht darin, daß die Auskunftserteilung zwar eine Serviceleistung der Verwaltung ist, dadurch aber die eigentlichen Aufgaben des Verwaltungsorgans nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Ausgehend davon könnte daher dann, wenn die Erteilung einer verlangten Auskunft einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, die Verweigerung der Auskunft ge-

rechtfertigt sein. Unter welchen Voraussetzungen ganz allgemein die Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung durch die Erteilung von Auskünften „wesentlich beeinträchtigt“ würde, läßt sich im allgemeinen nicht sagen. Eine Beurteilung dieser Frage ist etwa von der Größe der Behörde und des zur Verfügung stehenden Personals ebenso abhängig, wie von der Zahl der eingelangten Auskunftsbegehren. Es ist daher denkbar, daß unter dem hier behandelten Aspekt Auskünfte verweigert werden müssen, weil sie in einer so großen Zahl an das Organ herangetragen werden, daß die übrigen Verwaltungsaufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden könnten, würde allen Auskunftsbegehren entsprochen werden. Ebenso ist es auch denkbar, daß einem konkreten Auskunftsbegehren deshalb nicht entsprochen werden kann, weil es außerordentlich umfangreiche Vorarbeiten erfordern würde.

Abs. 2 lit. c beschränkt die Auskunftspflicht in der Weise, daß „allgemein zugängliche Informationen“ nicht erteilt werden müssen. Diese, ebenfalls der Entlastung der Verwaltung dienende Bestimmung ermöglicht es, die Auskunft unter dem Hinweis zu verweigern, daß die gewünschte Information z. B. den Medien, einem Informationsblatt etc. entnommen werden kann.

Im **Abs. 3** ist eine Sonderregelung über die Auskunftspflicht der Organe von beruflichen Vertretungen enthalten. Diese Sonderregelung trägt der besonderen Konstruktion und den besonderen Aufgaben beruflicher Vertretungen Rechnung. Selbstverständlich gilt § 3 Abs. 2 auch für berufliche Vertretungen. Durch die Erteilung von Auskünften darf die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verhindert werden. Hinsichtlich der Frage, welche durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper als „berufliche Vertretungen“ anzusehen sind, wird auf die diese Selbstverwaltungskörper einrichtenden Landesgesetze verwiesen.

Zu § 4:

Wie die Praxis zeigt, werden Auskünfte von Behörden auch schon jetzt erteilt. Die meisten Auskunftsbegehren werden mündlich oder telefonisch an die Verwaltung gerichtet und werden auch auf demselben Weg in einer zufriedenstellenden Weise von der Verwaltung erledigt. Diese bewährte Vorgangsweise soll durch das Gesetz auch als vorrangig zum Ausdruck gebracht werden (**Abs. 1**). Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Auskunftserteilung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Auskunft ihrer Rechtsnatur nach eine Wissenserklärung über Tatsachen (vgl. Ausführung zu § 1 Abs. 2) ist und somit keinen normativen Inhalt hat. Die Auskunft gestaltet auch keine Rechtsverhältnisse und kann solche nicht in rechtsverbindlicher Weise feststellen. Demgemäß ist eine Auskunft kein Verwaltungsakt im Sinne der österreichischen Terminologie. Für die Auskunftserteilung sind daher verfahrensrechtliche Bestimmungen — insbesondere das AVG 1950 — nicht anzuwenden, sehr wohl aber für die Erlassung von Bescheiden nach § 5 Abs. 1. Es geht ihr daher auch kein Verfahren voraus. Die Auskunftserteilung ist vielmehr das tatsächliche Erfüllen eines Rechtsanspruchs.

Nach **Abs. 2** sollen Auskünfte ohne unnötigen Aufschub erteilt werden, spätestens aber nach acht Wo-

chen ab Einlangen des Auskunftsbeghrens. Erfahrungsgemäß können Auskünfte in der Regel nämlich innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen erteilt werden. Wurde einem Auskunftswerber die schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbeghrens oder die Verbesserung eines Auskunftsbeghrens aufgetragen, so beginnt die Frist ab dem Einlangen des verbesserten oder schriftlich ausgeführten Auskunftsbeghrens zu laufen. Sollte wegen des Umfangs des Auskunftsbeghrens oder aus anderen besonderen Gründen (z. B. Personalknappheit wegen Urlaubs oder Krankheit, Feiertage etc.) diese Frist nicht eingehalten werden können, so ist dies dem Auskunftswerber bekanntzugeben.

Zu § 5:

Im Gegensatz zur Auskunftserteilung (siehe § 4 Abs. 1) ist die Verweigerung einer Auskunft unter Umständen ein Verwaltungsakt. **Abs. 1** bestimmt nämlich, daß hierüber ein Bescheid zu erlassen ist, wenn eine Auskunft nicht erteilt wird; dies allerdings nur auf Antrag des Auskunftswerbers. Die Fälle, in denen eine Auskunft zu verweigern ist, sind jene, die im § 3 dargelegt worden sind. In den Fällen, in denen eine Auskunft verweigert wird, muß zwar grundsätzlich auch kein Bescheid erlassen werden, jedoch ist auf Antrag des Auskunftswerbers ein solcher zu erlassen.

Abs. 2 sieht vor, daß für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 das AVG 1950 anzuwenden ist. Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung wird freilich von relativ geringer Bedeutung sein, weil es in dem Verfahren, das in die bescheidmäßige Verweigerung einer Auskunft mündet, lediglich darum geht, Rechtsfragen zu beurteilen; es wird in aller Regel ein echtes Ermittlungsverfahren nicht erforderlich sein. Die Beurteilung einer Rechtsfrage unterliegt auch nicht dem Parteiengehör. Das Heranziehen des AVG wird daher im großen und ganzen nur insofern Bedeutung haben, als es um die äußere Gestaltung des zu erlassenden Bescheides geht.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, wer zur Erlassung eines Bescheides, mit dem die Verweigerung einer Auskunft ausgesprochen wird, zuständig ist. Soweit den in **Abs. 1** genannten Organen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften derzeit keine Behördenqualität zukommt, wird ihnen durch diese Bestimmung im Hinblick auf die Erlassung eines Bescheides nach § 5 Abs. 1 Behördenqualität eingeräumt.

Im Abs. 1 lit. a wird die Landesregierung zur Bescheiderlassung nach § 5 Abs. 1 für alle Organe des Landes ermächtigt. Unter Organe des Landes sind all jene Behörden (Hoheitsverwaltung) und Organe (Privatwirtschaftsverwaltung) zu subsumieren, die dem Rechtsträger Land organisatorisch zuzurechnen sind (z. B. die Bezirkshauptmannschaften, die Grundverkehrsbehörden, die Agrarbezirksbehörden, die Ausländergrundverkehrsbehörden, der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung oder in der Auftragsverwaltung etc.). Welche Organisationseinheiten des Landes (Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften etc.) mit der Erfüllung der der Landesregierung obliegenden Aufgaben betraut werden, ist eine Angelegenheit der inneren Organisation.

Abs. 1 lit. b sieht für die Organe der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper vor, daß das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ dieses Selbstverwaltungskörpers den Bescheid nach § 5 Abs. 1 zu erlassen hat. So ist z. B. zur Vertretung der Landwirtschaftskammer der Präsident gemäß § 22 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 55/1967, der Landarbeiterkammer der Präsident gemäß § 16 des Landarbeiterkammergesetzes 1967, LGBl. Nr. 56/1967, des Landes-Fremdenverkehrsverbandes der Präsident gemäß § 13 Abs. 4 des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 64/1964, des O.ö. Landesjagdverbandes der Landesjägermeister gemäß § 84 Abs. 2 des O.ö. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, des O.ö. Schilehrerverbandes der Obmann gemäß § 14 Abs. 1 lit. c Z. 1 des O.ö. Schischulgesetzes 1979, LGBl. Nr. 18/1979, des O.ö. Landes-Fischereiverbandes der Landesfischereimeister gemäß § 39 des O.ö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, etc. zur Erlassung eines Bescheides nach § 5 Abs. 1 zuständig.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Verbandsobmannes eines Gemeindeverbandes zur Erlassung von Bescheiden nach § 5 Abs. 1 wird in Abs. 1 lit. c und lit. d festgelegt. (Als Beispiel für einen Gemeindeverband wird auf die Sozialhilfeverbände nach dem Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, hingewiesen.)

Abs. 2 bestimmt, daß gegen Bescheide, die von Organen nach Abs. 1 lit. b erlassen werden, eine Berufung an die jeweils in Betracht kommende Aufsichtsbehörde zulässig ist. Die Aufsichtsbehörde ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, mit denen der Selbstverwaltungskörper eingerichtet wurde. Ein derartiger Instanzenzug von Organen der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper an die Landesregierung ist verfassungsrechtlich zulässig (vgl. VfSlg. 6811, 8419, 9146, etc.). Für die Gemeinden ist auf Grund des Art. 118 Abs. 4 B-VG ein derartiger Rechtszug verfassungsgesetzlich ausgeschlossen. Davon wird jedoch die Möglichkeit, Vorstellung gegen letztinstanzliche Gemeindebescheide an die Aufsichtsbehörde zu erheben, nicht berührt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ist wegen Art. 118 B-VG, wonach der eigene Wirkungsbereich ausdrücklich zu bezeichnen ist, erforderlich.

Zu § 8:

Die in Abs. 2 getroffene Regelung soll zum Ausdruck bringen, daß besondere Auskunftspflichten, die in anderen Gesetzen verankert sind, von dieser Regelung nicht berührt werden. Trifft somit ein Gesetz eine besondere Anordnung darüber, über welche Angelegenheiten eine Auskunft erteilt werden darf, so hat sich die Auskunft nach diesem Gesetz zu orientieren.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (O.ö. Auskunftspflichtgesetz), beschließen.

Linz, am 27. Mai 1988

Schwarzinger
Obmann

Dr. Natzmer
Berichterstatler

G e s e t z

vom _____

über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (O.ö. Auskunftspflichtgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

§ 2

(1) Jedermann hat ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich eingebracht werden.

(2) Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie die Verbesserung eines unklaren telegraphischen, schriftlichen oder fernschriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem Auftrag zur schriftlichen Ausführung oder zur Verbesserung eines Auskunftsbegehrens nicht entsprochen, so gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

(3) Langt bei einem Organ ein Auskunftsbegehren über eine Angelegenheit ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Auskunftsbegehren ohne unnötigen Aufschub unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Auskunftswerbers an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu verweisen.

§ 3

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn

- a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,
- b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
- c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

(3) Berufliche Vertretungen sind zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen verpflichtet; dies jedoch nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

§ 4

(1) Auskunft ist soweit wie möglich mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Wurde die schriftliche Ausführung oder die Verbesserung des Auskunftsbegehrens gemäß § 2 aufgetragen, so beginnt diese Frist mit dem Einlangen des schriftlichen oder verbesserten Auskunftsbegehrens. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 5

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines telegraphischen, schriftlichen oder fernschriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.

§ 6

(1) Zur Erlassung eines Bescheides nach § 5 ist zuständig:

- a) die Landesregierung im Wirkungsbereich der dem Land organisatorisch zugeordneten Organe;
- b) das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ des durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörpers im Wirkungsbereich dieses Selbstverwaltungskörpers;
- c) der Bürgermeister im Wirkungsbereich der Organe einer Gemeinde;
- d) der Verbandsobmann im Wirkungsbereich der Organe eines Gemeindeverbandes.

(2) Gegen Bescheide, die von Organen nach Abs. 1 lit. b erlassen werden, ist eine Berufung an die jeweils in Betracht kommende Aufsichtsbehörde zulässig. In allen übrigen Fällen ist eine Berufung nicht mehr zulässig.

§ 7

Die Aufgaben, die nach diesem Gesetz Organen der Gemeinde und der Gemeindeverbände zukommen, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) In anderen Gesetzen geregelte besondere Auskunftspflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.